

Im Verfahren gegen G. (vor dem Kreisgericht Ücker-  
münde) lag folgendes vor: Der Täter hatte, nachdem  
er ein Stoppschild überfahren hatte, der Aufforderung  
eines Voltpolizisten, sich auszuweisen, nicht Folge  
geleistet. Im Verlauf der daraus folgenden Ausein-  
andersetzung schlug er dem Volkspolizisten ins  
Gesicht. G. wurde zu einem Monat Gefängnis bedingt  
verurteilt. Solche Beispiele, die sich beliebig fort-  
setzen lassen, zeigen, daß unsere Genossen sich über  
die Gefährlichkeit dieser Delikte nicht im Maren' sind.  
Nicht das Verhalten der Genossen der Volkspolizei  
gibt Anlaß zu milden Urteilen, sondern das sog. tak-  
tisch falsche Verhalten ist nur ein Vorwand, um diese  
Delikte zu bagatellisieren.

Man muß feststellen, daß die Genossen ihre Arbeit  
zu unpolitisch erledigen, oft formal entscheiden, zum  
Teil den Klassenkampf unterschätzen und auch nicht  
begreifen, daß der Klassenkampf mit verschiedenen  
Methoden geführt wird: sowohl politisch, ökonomisch  
als auch ideologisch.

Das politisch falsche Herangehen an die Erledigung  
von Sachen zeigt sich auch bei der Bearbeitung von  
Fällen der allgemeinen Kriminalität, zeigt sich in der  
Arbeit mit dem Strafrechtsergänzungsgesetz und findet  
seinen Ausdruck sowohl in falschen Strafen als auch  
in den Urteilsgründen.

Im Kreis Malchin sind seit dem 1. Januar 1958 in  
24 Verfahren 36 Personen wegen eines Angriffs auf  
gesellschaftliches Eigentum bestraft worden. Davon  
wurde bei 16 Personen auf einen öffentlichen Tadel  
erkannt, 7 Personen wurden bedingt verurteilt, bei  
2 Personen wurde auf eine geringe Geldstrafe erkannt,  
und nur in 11 Fällen hat das Kreisgericht eine Frei-  
heitsstrafe ausgesprochen; von diesen 11 Fällen liegen  
bei 7 die Strafen bis zu 6 Monaten. Werden so die  
Angriffe gegen gesellschaftliches Eigentum ziemlich  
milde behandelt, so finden wir im Verhältnis dazu  
eine härtere Bestrafung der Angriffe auf persönliches  
Eigentum. Im Jahre 1957 sind im gesamten Bezirk von  
den Strafverfahren wegen Verbrechen gegen gesell-  
schaftliches Eigentum 38,5 Prozent mit Gefängnis-  
strafen und 61,5 Prozent mit Geldstrafen abgeschlossen  
worden, während es bei privatem Eigentum 57 Prozent  
Gefängnisstrafen und 43 Prozent Geldstrafen waren.  
Offensichtlich sind hier die Proportionen verschoben  
worden, und man muß schlußfolgern, daß die Genossen  
die Bedeutung des gesellschaftlichen Eigentums un-  
terschätzen und dem Privateigentum einen höheren  
Schutz angedeihen lassen.

Als Beispiel dafür, welche falschen Auffassungen in  
den Urteilsgründen zum Ausdruck kommen, folgendes:  
Im Kreis Malchin wird ein Großbauernsohn bestraft,  
weil er die Gemeindegemeindeführerin bestochen und das  
gleiche beim Bürgermeister versucht hatte, um eine  
Herabsetzung seines Solls zu erreichen.<sup>1</sup> Das Urteil  
schließt mit den Worten: „Dem Angeklagten wird  
empfohlen, sich als Vorstandsmitglied der VdgB und  
als Gemeindevertreter mehr gesellschaftlich zu be-  
tätigen, denn gerade in Briggow ist die Entfaltung der  
gesellschaftlichen Arbeit notwendig.“ Wollen wir etwa  
das gesellschaftliche Leben durch-korrumpierte Elemente  
entwickeln? Anstatt in dieser Richtung Empfehlungen  
zu geben, wäre es angebracht gewesen, wenn das  
Gericht der Gemeinde empfohlen hätte, den Ver-  
urteilten als Gemeindevertreter abzurufen.

Was das Zivilrecht betrifft, sieht es im Bezirk Neu-  
brandenburg wesentlich günstiger aus als in den Be-  
zirken Magdeburg und Gera. Trotzdem kann man  
nicht zufrieden sein, weil sich auf diesem Gebiet noch  
starke formalistische Tendenzen zeigen und das neu-  
trale Schiedsrichtertum der Richter noch nicht über-  
wunden ist. Auch im Zivilrecht verlangen wir eine  
parteiliche, die Interessen des Staates, d. h. der Werk-  
tätigen, wählende Haltung des Gerichts. Wie ist das  
zu verstehen?

In Teterow z. B. hat der Konsum Klagen auf Her-  
ausgabe von auf Teilzahlung gekauften Waren an-  
hängig gemacht, für die die Raten nicht bezahlt  
wurden. Was liegt uns daran, einen Kinderwagen

zurückzuerhalten, der 1/2 Jahre lang in Gebrauch  
war, wenn nicht gleichzeitig mit der Klage der ent-  
standene Schaden geltend gemacht wird. Den Genossen  
Gemballa läßt das 'kalt, er drängt nicht auf Ergän-  
zung des Antrags, wie es seine Pflicht wäre und wie  
es jedem Genossen mit Staatsbewußtsein selbstver-  
ständlich wäre. Genosse Gemballa sagt, dann' könne er  
ja nicht mehr zehn Klagen in einer halben Stunde  
erledigen.

Genosse Gemballa will gegen eine LPG entscheiden  
und einem ausgeschlossenen LPG-Mitglied den von  
ihm geltend gemachten Anspruch auf gestützte  
Arbeitseinheiten zubilligen. Trotz längerer Diskussion,  
daß in solchen Fällen aus juristischen wie auch aus  
politischen Gründen ein Anspruch nicht besteht, ant-  
wortet Genosse Gemballa: „Was die anderen erhalten,  
muß der auch bekommen; vielleicht ist der Ausschluß  
zu Unrecht erfolgt, das muß man erst mal prüfen.“  
Genossen Gemballa interessiert hier nicht die genos-  
senschaftliche Demokratie und auch nicht die LPG,  
ihm liegt der Einzelbauer mehr am Herzen.

In einer anderen Klage gegen eine LPG bespricht  
Genosse Gemballa mit dem Anwalt des Klägers fak-  
tisch die Marschroute gegen die LPG. Genosse Gem-  
balla mag hier seine Haltung und Einstellung erklären.

Die von der Partei und Regierung geforderte Ände-  
rung der Arbeitsweise ist auch für die Justiz un-  
erlässlich. Im Bezirk Neubrandenburg ist das politische  
Hauptproblem die sozialistische Umgestaltung der  
Landwirtschaft, also muß, wenn unsere Justiz mehr  
in den gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß eingreifen  
will, auch die Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwal-  
tschaften darauf orientiert sein.

Wie sieht es damit aus? Allgemein ist bekannt,  
welche Schwierigkeiten die MTS in der Beitreibung  
von Forderungen haben und daß zeitweilig Zahlungs-  
befehle in großer Menge beantragt werden. Man hat  
sich damit beschäftigt und hat die Zahlungsbefehle  
und Klagen nur unter rechtlichem Aspekt, aber nicht  
als politisches Problem gesehen.<sup>2</sup> Die Abteilung IV des  
Bezirksstaatsanwalts berichtet in ihrem Jahresbericht  
für 1957: „Der Rückgang von VE-Sachen ist u. a. dar-  
auf zurückzuführen, daß von den Staatsanwälten in  
besonderem Maße darauf hingewirkt wurde, daß VEB,  
insbesondere MTS, keine Klagen erheben bzw. Zah-  
lungsbefehle beantragen. Die Arbeit der Staatsanwälte  
hat zu einem starken Rückgang der durch die MTS  
beantragten Zahlungsbefehle geführt.“

Millionen von Mark hätte unser Staat nicht ver-  
loren, wenn es eine größere Ordnung, ein höheres  
Verantwortungsbewußtsein bei den MTS und den ver-  
antwortlichen Organen gegeben hätte und unsere Ge-  
nossen etwas weitsichtiger gewesen wären.

Die MTS Iwenack hat heute noch 40 000 DM rück-  
ständige Forderungen. 1955 waren es 160 000 DM,  
davon sind 93 000 DM gestrichen worden, unter wel-  
chen Umständen, ist heute nicht mehr bekannt, läßt  
sich auch nicht mehr nachprüfen.

In der MTS Wesenberg sind per 31. Dezember 1956  
85 Prozent der Schulden von Großbauern gestrichen  
worden, bei Mittel- und Kleinbauern 2 Prozent, da-  
gegen bei LPG nichts. Diese MTS hatte am 31. De-  
zember 1957 105 000 DM offene Forderungen, die bis  
zum 30. April 1958 auf 107 000 DM angestiegen waren.

Wie ist es möglich, daß die Genossen Richter und  
Staatsanwälte es zulassen, daß VE-Forderungen ohne  
Berechnung von Zinsen eingeklagt werden?

Der Genosse Schröder aus Neustrelitz wurde dar-  
auf hingewiesen, daß die Mehrzahl der Zahlungsbefehle  
von MTS ohne Zinsen beantragt werden. Er sagte, das  
sei ihm gleichgültig; solange kein Widerspruch ein-  
gelegt werde, interessierten ihn diese Zahlungsbefehle  
nicht! Genosse Schröder begreift nicht, daß die Be-  
rechnung der Zinsen dazu beiträgt, daß die Bauern ihre  
Schulden schnell begleichen werden.

Die Abteilung IV hat sich im Monatsbericht vom Mai  
selbst berichtet. Sie stellte fest, daß die MTS Alten-  
treptow, die sich nicht von Staatsanwälten einschläfern

<sup>1</sup> vgl. auch Foth auf S. 462 dieses Heftes.

<sup>2</sup> vgl. hierzu ebenfalls Foth auf S. 463 dieses Heftes.